



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Satzung der Stadt Erwitte über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil westlich der Straße „Im Dorf“ und östlich der Straße „Zur Tiwecke“ im Stadtteil Ebbinghausen, 1. Änderung	2
2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südwestfalen IT	4
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Widerspruchsbelehrung nach Bundesmeldegesetz	5
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 7 „Lindenstraße“, 10. Änderung	6
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Völlinghausen Nr. 9 „Feuerwehrgerätehaus Kliever Straße“ und 23. Änderung des Flächennutzungsplanes	9
6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Horn Nr. 13 „Kirchwiese“, 2. Änderung	11
7. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Erwitte am Dienstag, 23.09.2025, 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Am Markt 13, 59597 Erwitte	14

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Hendrik Henneböhl

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

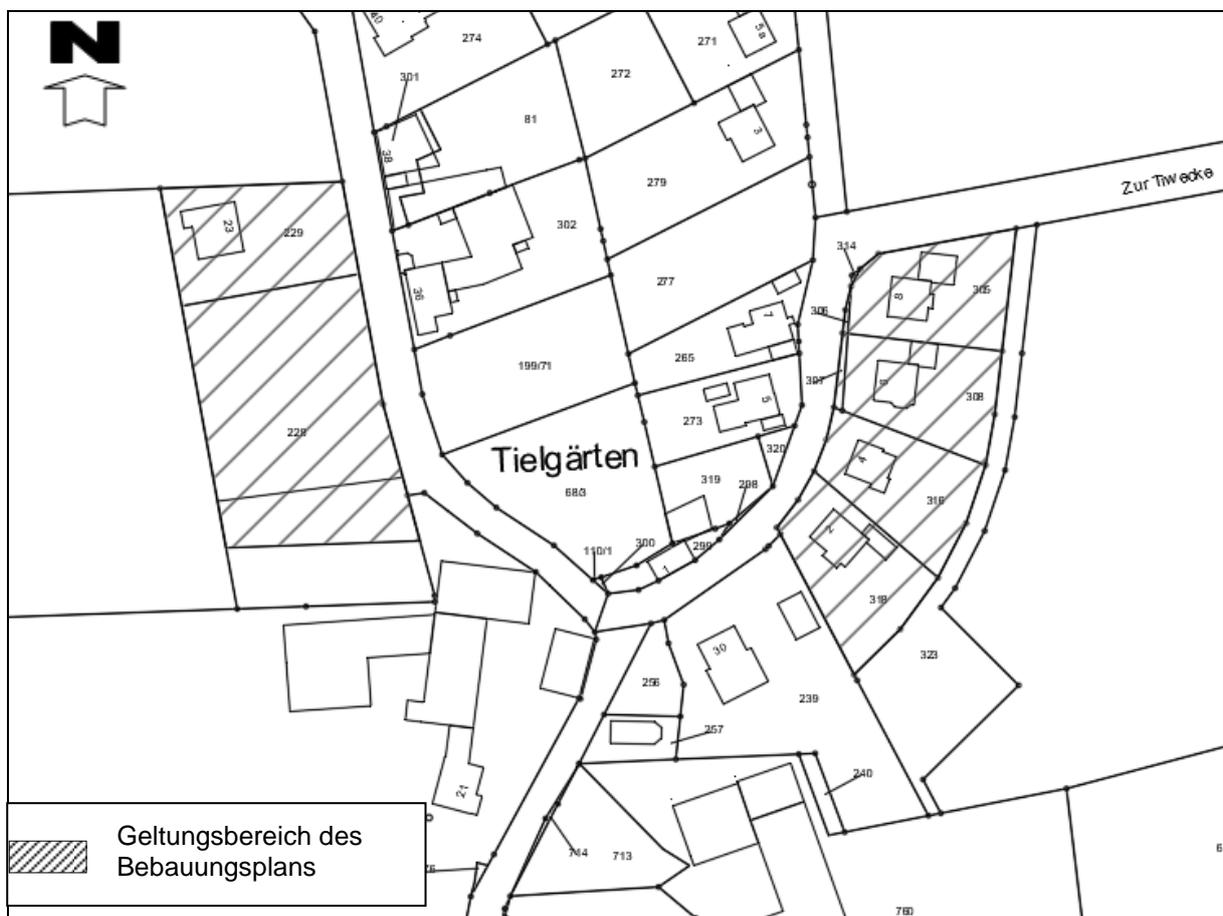
Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Satzung der Stadt Erwitte über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil westlich der Straße "Im Dorf" und östlich der Straße "Zur Tiwecke" im Stadtteil Ebbinghausen, 1. Änderung

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189)



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 27.08.2025 beschlossen, den Entwurf der Satzung der Stadt Erwitte über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil westlich der Straße „Im Ford“ und östlich der Straße „Zur Tiwecke“ im Stadtteil Ebbinghausen, 1. Änderung, einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Die genaue Abgrenzung der Satzung ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung der Stadt Erwitte über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil westlich der Straße „Im

Ford“ und östlich der Straße „Zur Tiwecke“ im Stadtteil Ebbinghausen mit Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom **06.10.2025 bis 06.11.2025 einschließlich** im Internet auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Diese können schriftlich, per Niederschrift oder per E-Mail übermittelt werden. Die Unterlagen liegen vom **06.10.2025 bis 06.11.2025 einschließlich** öffentlich aus und können bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, 59597 Erwitte, Fachdienst 205, Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Zimmer K 28, von jedermann eingesehen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Soest	Schutzgut Landschaft, Tiere, Pflanzen
Fachgutachten	keine	
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	keine	

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsanordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss mit den vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales am 27.08.2025 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 17.07.2024, zuletzt geändert am 03.12.2024, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 29.08.2025

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Henneböhl

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 die 5. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 618) wurde die v.g. Änderung der Verbandssatzung im Amtsblatt Nr. 32 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 09.08.2025 unter lfd. Nr. 449 öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Bekanntgabe wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Erwitte, 21.08.2025

Der Bürgermeister
gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Die nachfolgende **Widerspruchsbelehrung** richtet sich nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes, welches am 01.11.2015 in Kraft getreten ist.

Nach den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 sowie 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben die Meldebehörden einmal jährlich die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung über ihr Widerspruchsrecht zu unterrichten.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner gem. § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe der zu seiner Person gespeicherten Daten

1. an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten
2. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder weitere fünfte, ab dem 100. Geburtstag jeder, Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum)
3. an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform

widersprechen kann.

Gem. § 36 Abs. 2 BMG ist eine Datenübermittlung von Daten zu Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58 c Abs. 1 **Soldatengesetz an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nur zulässig**, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten regelmäßig übermitteln. Gem. § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften hingewiesen.

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten (Übermittlungssperre) ist schriftlich, mit Angabe gegen welche Datenübermittlung widersprochen werden soll, an die Stadt Erwitte – Bürgerservice/Meldewesen -, Am Markt 13, 59597 Erwitte, zu richten.

Erwitte, 01.09.2025

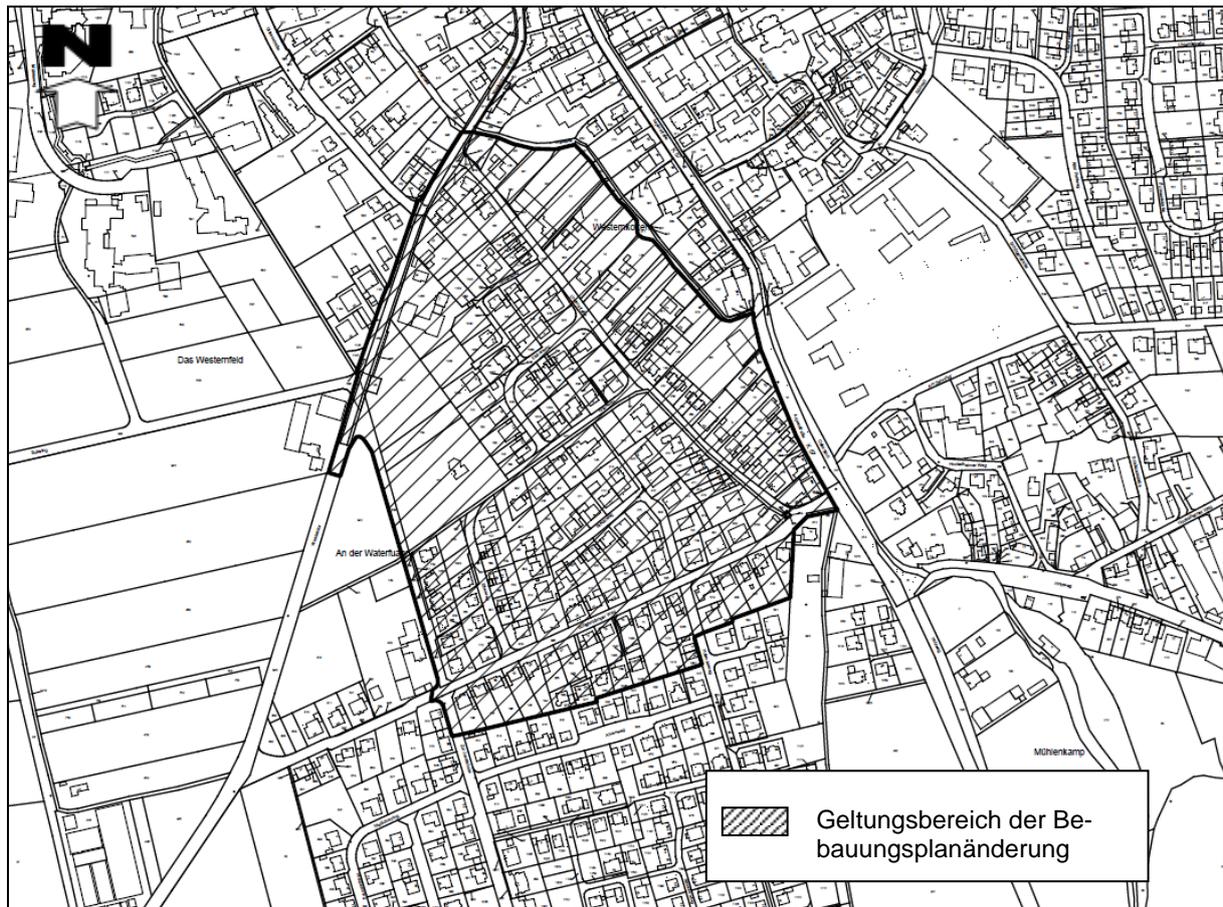
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 7 „Lindenstraße“, 10. Änderung

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 28.08.2025 den Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 7 „Lindenstraße“, 10. Änderung, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde anerkannt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Erwitte zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 7 „Lindenstraße“ wird hiermit gem. § 7 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, FD 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Kö-

nigshof K 28, Am Markt 12, 59597 Erwitte, bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter <https://www.erwitte.de/leben-in/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene/> zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 28.08.2025 durch den Rat der Stadt Erwitte gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte unter <http://www.erwitte.de> einzusehen.

Hinweise:

Nach § 215 Abs.1 BauGB sind unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Änderungsbebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Erwitte, 29.08.2025

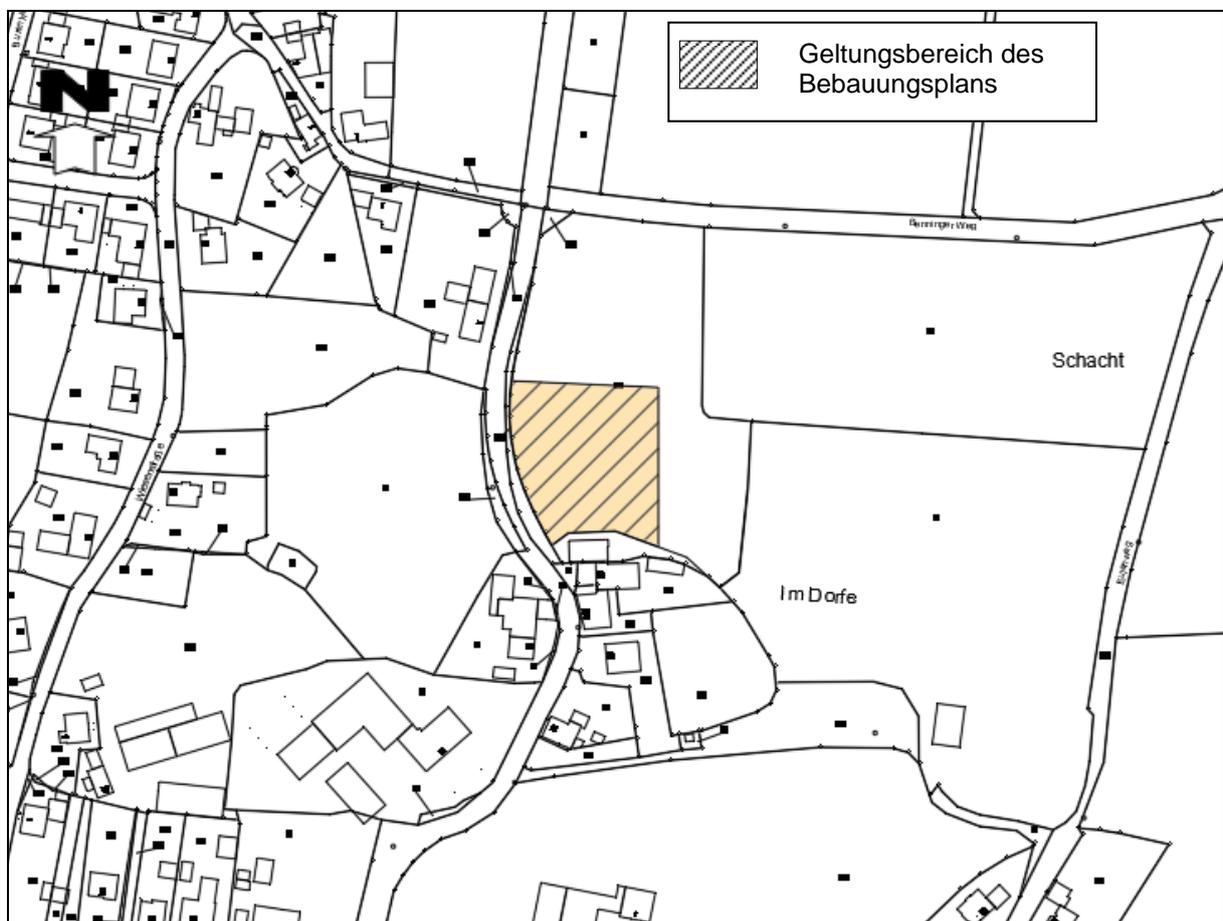
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Völlinghausen Nr. 9 „Feuerwehrgerätehaus Kliever Straße“ und 23. Änderung des Flächennutzungsplanes

1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189)

2) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189)



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 27.08.2025 beschlossen, die Planverfahren für den Bebauungsplan Völlinghausen Nr. 9 „Feuerwehrgerätehaus Kliever Straße“ und die 23. Flächennutzungsplanänderung durchzuführen. Es ist jeweils eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in einer Größe von ca. 3.250 m² darzustellen bzw. festzusetzen.

Der Planbereich ist im Lageplan dargestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, damit die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Völlinghausen Nr. 9 „Feuerwehrgerätehaus Kliever Straße“ sowie der 23. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **06.10.2025 bis 06.11.2025 einschließlich** im Internet auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen vom **06.10.2025 bis 06.11.2025 einschließlich** durch öffentliche Auslegung bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Fachdienst 205, Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Zimmer K 28, während der Dienststunden zur Verfügung gestellt werden. In dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich zur Plankonzeption zu äußern und diese zu erörtern.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsanordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss mit dem vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales am 27.08.2025 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 17.07.2024, zuletzt geändert am 03.12.2024, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 29.08.2025

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Henneböhl

Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter <https://www.erwitte.de/leben-in/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene/> zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 28.08.2025 durch den Rat der Stadt Erwitte gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte unter <http://www.erwitte.de> einzusehen.

Hinweise:

Nach § 215 Abs.1 BauGB sind unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Änderungsbebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Erwitte, 29.08.2025

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Henneböhl

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Sitzung des
Wahlausschusses
(WA/003/2020-2025)

Sitzungsdatum : 23.09.2025
Sitzungsbeginn : 18:00 Uhr
Sitzungsort : Rathaus Erwitte
Raum: Sitzungssaal
Am Markt 13
59597 Erwitte

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Feststellung des Wahlergebnisses für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 14.09.2025 **149/2025**
- 3 Feststellung des Wahlergebnisses der Vertretung der Stadt Erwitte am 14.09.2025 **150/2025**

Erwitte, 08.09.2025

gez. Hoppe
Stellvertr. Vorsitzende/r